
Bericht

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck

Prüfung der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2019

Auftrag: 0.0925187.001



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag.....	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	5
B. Wiedergabe der Bescheinigung	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse.....	9
I. Rechtliche Verhältnisse.....	9
II. Wirtschaftliche Verhältnisse.....	12
E. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	14
2. Jahresrechnung.....	14
II. Gesamtaussage der Jahresrechnung	15
III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	16
F. Prüfung gemäß Art. 16 Abs. 3 BayStG.....	19
G. Schlussbemerkung.....	21

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BayStG	Bayerisches Stiftungsgesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW RS	Stellungnahme zur Rechnungsregelung des IDW
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Der Vorstand der

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck,
(im Folgenden kurz "Stiftung" genannt)

erteilte uns den Auftrag, die **Jahresrechnung** - bestehend aus Vermögensübersicht (Bilanz), Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Anhang - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

2. Die Stiftung hat **keinen Lagebericht** aufgestellt, da dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Der Tätigkeitsbericht der Stiftung ist nicht Gegenstand der Prüfung.
3. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2019 vereinbart.
4. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem die von uns geprüfte Jahresrechnung als Anlage beigelegt ist. Dieser Bericht ist an die geprüfte Stiftung gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Wiedergabe der Bescheinigung

6. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 6. Mai 2020 die folgende Bescheinigung erteilt:

"Bescheinigung des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstentfeldbruck, Fürstentfeldbruck:

Wir haben die Jahresrechnung - bestehend aus Vermögensübersicht (Bilanz), Mittelherkunfts-/ Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Anhang - unter Zugrundelegung der Buchführung der Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstentfeldbruck, Fürstentfeldbruck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch den IDW RS HFA 5.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Stiftung geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsgesellschaften vom 1. Januar 2019 zu Grunde liegen."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

7. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung** und die nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) aufgestellte **Jahresrechnung** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019, bestehend aus Vermögensübersicht (Bilanz), Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Anhang. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresrechnung tragen die gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.
8. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Stiftung, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Prüfung der Jahresrechnung.
9. Unsere **Prüfung** haben wir in den Monaten März bis Anfang Mai 2020 durchgeführt Aufgrund der Hochphase der weltweiten Viruspanemie haben wir von vor-Ort Arbeiten abgesehen. Die Unterlagen standen uns in Papierform und auf Datenträgern zur Verfügung. Darüber hinaus haben wir den Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden telefonisch statt.
10. **Ausgangspunkt** war die von uns geprüfte und mit einer Bescheinigung versehene Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.
11. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung**. Insbesondere haben wir den IDW Prüfungsstandard "Prüfung von Stiftungen" (IDW PS 740) angewandt. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten und nicht die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich.

12. Entsprechend der **Auftragserweiterung** haben wir auch geprüft,
- ob das Grundstockvermögen im Prüfungszeitraum entsprechend Art. 16 Abs. 3 BayStG ungeschmälert erhalten geblieben ist und
 - die Stiftungserträge und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen satzungsgemäß verwendet wurden.
13. Aufgrund des geringen Geschäftsumfangs der Stiftung und unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungshandlungen auf der Basis von Stichproben durchgeführt. Eine Beurteilung des internen Kontrollumfelds haben wir insoweit vorgenommen, als sie zur Bestimmung des Risikos wesentlicher Fehler in der Rechnungslegung erforderlich war.
14. Zur Prüfung der Posten der Jahresrechnung der Stiftung haben wir insbesondere Depot- und Bankauszüge, Rechnungen, Protokolle und sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.
15. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.
16. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zur Jahresrechnung erteilt.

D. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

17. Die Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstentfeldbruck wurde durch Stiftungsurkunde vom 3. Mai 1999 gegründet und gemäß § 80 BGB i.V.m. den §§ 3, 5 und 6 des BayStG von der Regierung von Oberbayern genehmigt. Die Stiftungssatzung ist in der Fassung vom 3. November 2014 gültig. Der Stiftungszweck der Bürgerstiftung wurde um die Förderung der Altenhilfe erweitert. Die Regierung von Oberbayern sowie das Finanzamt Fürstentfeldbruck genehmigten diese Modifikation mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 bzw. 23. Dezember 2014.
18. Der Stiftungszweck ist in § 2 der Satzung geregelt:
 - (1) Die Stiftung will den Gemeinsinn und das Engagement der Bürger des Landkreises Fürstentfeldbruck fördern und stärken.
 - (2) Die Stiftung soll innerhalb der Landkreisgrenzen Kunst und Kultur einschließlich der Denkmalpflege, die Jugend- und Altenhilfe sowie Natur und Umweltschutz fördern, ohne jedoch die Behörden des Landkreises und seiner Städte und Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben zu entlasten.
 - (3) Die in Absatz (2) genannten Zwecke der Stiftung können durch Änderung dieser Satzung auf den Bereich Sport und andere Tätigkeitsbereiche erweitert werden, wenn der Stiftungsrat die Notwendigkeit weiterer Tätigkeit erkennt und hierfür entsprechende Mittel bzw. entsprechende Vermögenswerte oder ausreichende zusätzliche Mittel für das Grundstockvermögen zur Verfügung gestellt werden.
 - (4) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke durch die Gewährung von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften die sich den in Absatz (2) genannten Zwecken widmen, und durch eigene Projekte (z.B. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte mit Bezug zum Landkreis), ferner durch die Vergabe von Stipendien, die Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen u.a. beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden.
 - (5) Zweck der Stiftung ist schließlich auch in Einzelfällen die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

19. Das Grundstockvermögen (§ 4 Abs. 1) bestand bei Errichtung der Stiftung aus € 51.129,18 (DM 100.000,00) und ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten; es beträgt zum 31. Dezember 2019 € 2.463.139,78. In diesem Betrag ist auch die "Zustiftung Bründl" mit € 1.132.164,14 enthalten.
20. Die Werte des Nachlasses Bründl werden in der Buchhaltung der Bürgerstiftung getrennt geführt, und zwar als Sondervermögen mit der Bezeichnung "Zustiftung Bründl" um die Erfüllung der zahlreichen Vermächtnisse und Auflagen nachvollziehbar darstellen zu können. Insbesondere soll das vererbte Grundstück in Puchheim als öffentlichen Park jedermann zugänglich sein. Der Nachlass besteht aus einem Grundstück in Puchheim, das mit einem Einfamilienhaus und einem vermieteten Anbau besteht. Die Mieter dieses Anbaues haben ein lebenslanges Wohnrecht. Nach dem Ableben der Mieter und dem Abriss der Baulichkeiten ist auf dem Grundstück ein öffentlicher Park anzulegen. Weiterhin bestehen lang- und kurzfristige Geldanlagen in Form von Aktien und anderen Wertpapieren.
21. Von den Erträgen des Grundstockvermögens dient ein Drittel kulturellen Zwecken, ein Drittel der Jugend- und Altenhilfe sowie ein Drittel dem Natur- und Umweltschutz (§ 2 Absatz 2 der Satzung).
22. Entsprechend § 5 der Satzung erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens, aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind, und aus sonstigen Einnahmen.
23. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Im Interesse einer langfristigen Stärkung der Stiftungsmittel sollen laut Satzung die gesetzlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
24. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (§ 12 Abs. 1 der Satzung).
25. Organe der Stiftung sind:
 - die Stifterversammlung
 - der Stiftungsrat und
 - der Vorstand

Schirmherr der Stiftung ist der jeweils amtierende Landrat.

26. Mitglieder der Stifterversammlung sind die Stifter und die durch Beschluss des Stiftungsrates in die Stifterversammlung berufenen Zustifter. Die Stifterversammlung hat beratende Funktion. Sie ist mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung angemessen zu unterrichten.

27. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7, maximal 21 natürlichen Personen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Aufgaben des Stiftungsrates sind in § 10 der Satzung geregelt. Diese sind im Wesentlichen:

- die Annahme von Zustiftungen,
 - die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Feststellung der Jahresrechnung,
 - Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung sowie
 - genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.
28. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei Personen, maximal fünf Personen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird im Anhang der Stiftung genannt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt.

29. Durch die Übernahmen des Nachlasses von Frau Bründl und den damit verbundenen vielfältigen Aufgaben (z. B. Vermögensverwaltung, Umsetzung der Auflagen und Vermächtnisse) wurde am 17. April 2013 vom Stiftungsrat ein Anlageausschuss zur Unterstützung des Vorstands ins Leben gerufen; die Mitglieder sind im Anhang namentlich aufgeführt.
30. Mit Freistellungsbescheid vom 15. Oktober 2014 wurde der Stiftung vom Finanzamt Fürstenfeldbruck für die Jahre 2011 bis 2013 bescheinigt, dass die Stiftung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Mit diesem Bescheid ist die Stiftung vom Steuerabzug bei Kapitalerträgen bis einschließlich 2019 befreit.

Die Stiftung fördert mildtätige Zwecke und folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke: Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Natur- und Umweltschutz.

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

31. Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 4 des BayStG ist die Stiftung verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der zuständigen Stiftungsbehörde vorzulegen.
32. Bei der Stiftungsaufsicht anzuzeigende oder zu genehmigende Geschäfte lagen in 2019 auskunftsgemäß nicht vor. Satzungsänderungen wurden keine beschlossen.
33. Die von uns geprüfte und mit einer Bescheinigung versehene Jahresrechnung zum 31. Dezember 2018 wurde vom Stiftungsrat am 8. Mai 2019 festgestellt.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

34. Im Jahr 2019 waren die Schwerpunkte der Stiftung folgende Projekte:
 - Tafeln in Fürstenfeldbruck, Olching, Puchheim-Eichenau und Maisach
 - Willkommen im Leben (WiL)
 - Ehrenamtsbörse
 - Bluestrings
 - Streitschlichter
 - DeutschFreizeitCamp
 - Seniorenhilfe
35. Die Stiftung hat am Bilanzstichtag zwei teilzeitbeschäftigte Verwaltungsmitarbeiterinnen; alle anfallenden Verwaltungs-, Organisations- und Repräsentationstätigkeiten und sonstige operative Tätigkeiten (insbesondere bei den Tafeln) wurden vom Vorstand der Stiftung sowie einer Vielzahl an Zeitspendern unentgeltlich geleistet.

36. Die Stiftung verwaltet treuhänderisch mehrere unselbständige Stiftungen. Das Vermögen der Treuhandstiftungen wird - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - getrennt vom Vermögen der Trägerstiftung angelegt und verwaltet. Zum Stichtag wurden folgende Treuhandstiftungen von der Bürgerstiftung verwaltet:

- Hertha und Josef Benatzky Stiftung
- Felser Fonds
- Gröbenzell Fonds
- Annemarie und Hans Geigenfeind Stiftung
- Ursula-Stiftung für Kinder und Jugendliche

E. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

37. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresrechnung.
38. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stiftung getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
39. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresrechnung

40. In der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet.
41. Die Jahresrechnung - bestehend aus Vermögensübersicht (Bilanz), Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Anhang - wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) wurde beachtet. Die ergänzenden Bestimmungen des BayStG wurden beachtet.
42. Der Jahresrechnung wurde ein gesetzlich nicht geforderter Anhang beigelegt. Die im Anhang gemachten Angaben wurden in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten einer Stiftung erstellt. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage der Jahresrechnung

- 43. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 5.
- 44. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung weicht von den Vorgaben des § 275 HGB ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde entsprechend der Mittelherkunft und Mittelverwendung aufgestellt. Die Postenbezeichnungen wurden an die Gegebenheiten der Stiftung bezüglich der Erträge und Aufwendungen angepasst und vermitteln - unter Berücksichtigung der Aufgaben und Tätigkeit der Stiftung - einen besseren Einblick in die Ertragslage der Stiftung.
- 45. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage der Jahresrechnung gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB) ein.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

- 46. Im Anhang der Gesellschaft (Anlage I) sind alle grundlegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zutreffend dargestellt. Änderungen in der Wahlrechtsausübung liegen nicht vor. Wesentliche sachverhaltsgestaltende Maßnahmen wurden nicht getroffen.
- 47. Das Anlagevermögen wird mit den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten aktiviert und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.
- 48. Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt nach dem gemilderten Niederstwertprinzip.
- 49. Änderungen der Bewertungsgrundlagen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

50. Analyse der Vermögens- und Kapitalstruktur:

Die als Anlage I beigefügte Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2019 zeigt im Vergleich zum Vorjahr folgendes zusammengefasstes Bild:

	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
	€	€	€
Aktiva			
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.504,02	859,43	644,59
Sachanlagevermögen	272.733,75	186.180,15	86.553,60
Finanzanlagen	2.959.790,06	2.900.891,12	58.898,94
	3.234.027,83	3.087.930,70	146.097,13
Umlaufvermögen			
Bankguthaben	275.592,46	237.778,51	37.813,95
Sonstige Aktiva	90.306,81	143.874,30	-53.567,49
	365.899,27	381.652,81	-15.753,54
	3.599.927,10	3.469.583,51	130.343,59
Passiva			
Stiftungskapital			
Kapital und Zustiftungen	2.463.139,78	2.348.050,78	115.089,00
Rücklagen	784.993,26	747.419,59	37.573,67
Noch zu verwendende Mittel	173.690,16	128.744,48	44.945,68
	3.421.823,20	3.224.214,85	197.608,35
Sonderposten für Investitionszuschüsse	25.939,70	0,00	25.939,70
Rückstellungen	126.941,13	175.479,74	-48.538,61
Verbindlichkeiten	25.223,07	69.888,92	-44.665,85
	3.599.927,10	3.469.583,51	130.343,59

51. Die Sachanlagen betreffen die Betriebs- und Geschäftsausstattung (T€ 116) sowie Kunstgegenstände (T€ 115) der Stiftung. Das Gebäude aus der "Zustiftung Bründl" ist mit T€ 42 ausgewiesen.
52. Bei den Finanzanlagen handelt es sich u.a. um Spar- und Wachstumsbriefe, die mit den Nominalwerten angesetzt wurden. Diese entsprechen den Anschaffungskosten und den Rückzahlungswerten. Außerdem wurde der langfristige Ratensparplan in Dax- bzw. EuroStoxx-Aktienfonds fortgeführt; diese sind mit den Anschaffungskosten bilanziert. Im Zuge der weiteren Depot- und Laufzeitdiversifizierung wurden eine Anleihe der Bundesrepublik Deutschland sowie Anleihen der Sparkassen bzw. Volksbanken und Investmentfondsanteile langfristig erworben. Die Wertpapiere Bründl sind mit T€ 1.635 erfasst.

53. Das Umlaufvermögen besteht aus Guthaben bei Kreditinstituten (T€ 276) und Forderungen gegen die Treuhandstiftungen aus der Geschäftsbesorgung (T€ 7). Weiterhin werden hier u.a. die kurzfristigen Vermögensanlagen aus der "Zustiftung Bründl" mit Guthaben auf Girokonten (T€ 83) gezeigt.
54. Das Stiftungskapital hat sich um T€ 198 auf T€ 3.422 erhöht. Es umfasst mit T€ 2.463 Grundstockvermögen, mit T€ 784 Rücklagen sowie mit T€ 174 noch zu verwendende Mittel bzw. den Mittelvortrag.
55. Das Grundstockvermögen (ohne Rücklagen) entwickelte sich unter Berücksichtigung der in 2019 geleisteten Zustiftungen wie folgt:

	01.01.2019	Zustiftungen	31.12.2019
	€	€	€
Geldzuwendungen	903.943,68	26.450,00	930.393,68
Literatur Fonds	18.390,00	2.000,00	20.390,00
Jexhof Fonds	11.406,33	0,00	11.406,33
Seniorenhilfe „Sonnenstrahl“	91.000,00	15.000,00	106.000,00
Sachzuwendungen (Bilder)	70.534,00	0,00	70.534,00
Ch.Braunseis Kinderhilfsfonds (Sachzuwendung)	60.000,00	15.000,00	75.000,00
Karin und Rolf Marquardt Fonds	60.612,63	44.139,00	104.751,63
Bezold Fonds	0,00	10.000,00	10.000,00
Sighart Fonds f. Senioren	0,00	2.500,00	2.500,00
Zustiftung Bründl	1.132.164,14	0,00	1.132.164,14
	2.348.050,78	115.089,00	2.463.139,78

56. Unter den Rücklagen werden neben der Kapitalerhaltungsrücklage (T€ 130; Vj. T€ 113), die dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist, die freie Rücklage gemäß § 58 Nr. 7a AO (T€ 24; Vj. T€ 10) sowie zwei weitere Rücklagen gemäß § 58 Nr. 6 AO (insgesamt T€ 145) ausgewiesen. Aus der "Zustiftung Bründl" werden Rücklagen in Höhe von T€ 493 ausgewiesen, die aus Vermögensumschichtungen stammen bzw. für Auflagen aus dem Testament (Errichtung des Parks) gebildet wurden.
57. Noch nicht satzungsgemäß verwendete Mittel bestehen in Höhe von T€ 174 (Vj. T€ 129) und werden in das neue Jahr vorgetragen.
58. Der im Berichtsjahr gebildete Sonderposten betrifft Zuschüsse, die für Anschaffungen der Stiftung geleistet wurden. Die Auflösung erfolgt analog zu den Abschreibungen angeschaffter Vermögensgegenstände.
59. Die Rückstellungen (T€ 127; Vj. T€ 176) entfallen mit T€ 125 auf die Stiftung Bründl und bestehen insbesondere für Verpflichtungen aus verschiedenen Vermächtnissen.

60. Die Verbindlichkeiten haben sich insgesamt um T€ 45 auf T€ 25 reduziert. Sie enthalten insbesondere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

61. Analyse der **Ertragslage**:

Die Ertragslage der Stiftung stellt sich nach Zusammenfassungen unter wirtschaftlichen Aspekten wie folgt dar:

	2019	2018
	€	€
Erträge aus dem ideellen Bereich	493.236,48	412.870,38
Projektaufwand	-357.147,10	-299.321,32
Aufwendungen Zustiftung Bründl	-34.624,81	-29.754,03
Verwaltungsaufwand	-80.812,78	-84.080,21
Ergebnis aus dem ideellen Bereich	20.651,79	-285,18
Erträge aus der Vermögensverwaltung	64.000,21	55.575,70
Jahresergebnis	84.652,00	55.290,52
Mittelvortrag Vorjahr	128.744,48	107.557,58
Veränderung der Rücklagen	-39.706,32	-34.103,62
Mittelvortrag	173.690,16	128.744,48

Der Stiftung standen im Berichtsjahr neben den vorgetragenen Mitteln (T€ 129), Erträge aus dem ideellen Bereich (T€ 493) sowie Erträge aus der Vermögensverwaltung (T€ 64) für ihre Stiftungszwecke zur Verfügung.

F. Prüfung gemäß Art. 16 Abs. 3 BayStG

62. Auftragsentsprechend hat sich unsere Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.
63. Das Grundstockvermögen blieb im Berichtsjahr in seinem Bestand erhalten. In 2019 wurden Zustiftungen in Höhe von T€ 115.089,00 geleistet, die zu einer Erhöhung des Grundstockvermögens (ohne Rücklagen) auf € 2.463.139,78 geführt haben. Die Kapitalerhaltungsrücklage von € 129.500,00 dient der Substanzerhaltung und ist ebenfalls dem Grundstockvermögen zuzurechnen.
64. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen, die nicht dem Kapitalstock zuzuführen waren, wurden entsprechend dem Stiftungszweck gemäß § 2 der Satzung verwendet.

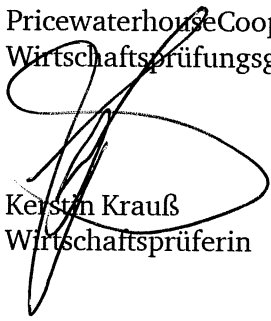
G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die von uns erteilte Bescheinigung ist in Abschnitt B unter "Wiedergabe der Bescheinigung" enthalten.

München, den 6. Mai 2020

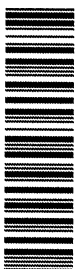
PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Kerstin Krauß
Wirtschaftsprüferin



ppa. Martina von Möller
Wirtschaftsprüferin



Anlagen

Anlagenverzeichnis **Seite**

I Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.....	1
1. Vermögensübersicht/Bilanz zum 31. Dezember 2019.....	2
2. Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.....	5
3. Anhang 2019.....	7

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

**Jahresrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstentfeldbruck, Fürstentfeldbruck**Vermögensübersicht (Bilanz) zum 31. Dezember 2019**

(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)

Aktiva

	31.12.2019		31.12.2018
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.504,02	1.504,02	859,43
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten (Bründl)	42.084,40	42.084,40	46.292,72
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Stiftung	2.069,79		3.481,19
Projekte	113.906,56		65.872,24
Kunstgegenstände	114.673,00	230.649,35	70.534,00
		272.733,75	139.887,43
II. Finanzanlagen			
1. Guthaben bei Kreditinstituten	60.000,00		76.430,00
2. Wertpapiere	1.264.420,28		1.237.999,53
3. Wertpapiere Bründl	1.635.369,78	2.959.790,06	1.586.461,59
		3.234.027,83	3.087.930,70
B. Umlaufvermögen			
I. Guthaben bei Kreditinstituten	275.592,46		237.778,51
II. Sonstige Vermögensgegenstände	6.914,12		13.026,18
III. Umlaufvermögen Bründl	83.392,69	365.899,27	130.848,12
		365.899,27	381.652,81
		3.599.927,10	3.469.583,51

Treuhandvermögen

1.523.525,33

1.518.757,45

Passiva

	31.12.2019		31.12.2018
	€	€	€
A. Stiftungskapital			
I. Errichtungskapital	51.129,18		51.129,18
II. Zustiftungskapital	1.279.846,46		1.164.757,46
III. Zustiftung Bründl	1.132.164,14	2.463.139,78	1.132.164,14
IV. Rücklagen			
1. Kapitalerhaltungsrücklage	129.500,00		112.500,00
2. Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr.3 AO			
Freie Rücklage	23.985,75		10.082,91
3. Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr.1 AO			
Betriebsmittelrücklage	57.000,00		57.000,00
Ersatzbeschaffungsrücklage	80.800,00		88.300,00
Rücklage Bründl	493.040,58		479.536,68
4. Rücklagen aus der Vermögensumschichtung	666,93	784.993,26	0,00
		3.248.133,04	3.095.470,37
V. Noch zu verwendende Mittel für Projekte und freie Mittel			
Noch zu verwendende Mittel Bründl	170.623,25		128.744,48
	3.066,91	173.690,16	0,00
		3.421.823,20	3.224.214,85
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	25.939,70	25.939,70	0,00
C. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	2.130,00		30.778,53
2. Sonstige Rückstellungen Bründl	124.811,13	126.941,13	144.701,21
		126.941,13	175.479,74
D. Verbindlichkeiten			
1. Sonstige Verbindlichkeiten	17.458,96		62.688,52
2. Sonstige Verbindlichkeiten Bründl	7.764,11	25.223,07	7.200,40
		25.223,07	69.888,92
		3.599.927,10	3.469.583,51

Treuhandvermögen

1.523.525,33

1.518.757,45

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstentfeldbruck, Fürstentfeldbruck
**Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung
(Gewinn- und Verlustrechnung)
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

	2019		2018	
	€	€	€	€
1. Erträge aus der Vermögensverwaltung		64.000,21		55.575,70
Zinserträge				
2. Zuwendungen				
Allgemein	102.156,30		72.877,24	
Projekte	355.032,66		308.045,12	
Veranstaltungen	16.298,56		13.885,87	
Erträge aus der Zustiftung Bründl	0,00		250,00	
Sonstige Erträge	19.748,96	493.236,48	17.812,15	412.870,38
3. Noch zu verwendende Mittel aus dem Vorjahr		128.744,48		107.557,58
Summe Stiftungsmittel		685.981,17		576.003,66
4. Projektaufwand				
Eigene Projekte	-327.535,87		-273.764,37	
Fremde Projekte	-18.583,70		-22.820,00	
Veranstaltungen	-11.027,53	-357.147,10	-2.736,95	-299.321,32
5. Verwaltungsaufwand		-80.812,78		-84.080,21
6. Aufwendungen Zustiftung Bründl		-437.959,88		-383.401,53
		-34.624,81		-29.754,03
7. Veränderung der Rücklagen				
Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	-13.902,84		10.652,73	
Kapitalerhaltungsrücklage	-17.000,00		-21.900,00	
Betriebsmittelrücklage	0,00		-5.000,00	
Gebundene Mittel für Förderzwecke	-3.800,00			
Ersatzbeschaffungsrücklage	7.500,00		-7.500,00	
Rücklage Bründl	-12.503,48	-39.706,32	-10.356,35	-34.103,62
8. Noch zu verwendende Mittel		173.690,16		128.744,48
davon				
für eigene Projekte	155.929,29		110.044,46	
sonstige satzungsmäßige Zwecke	14.693,96		18.700,02	
Zustiftung Bründl	3.066,91		0,00	

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstenfeldbruck Fürstenfeldbruck

Anhang 2019

Allgemeine Angaben

Die Bürgerstiftung wurde aus Anlass des 175. Geburtstages des Landkreises errichtet. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fürstenfeldbruck; sie untersteht der staatlichen Stiftungsaufsicht; für die Stiftung gelten die Regelungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Die Stiftung ist im Transparenzregister erfasst und verfügt über eine „Legal-Entity-Identifizier“-Kennung.

Nach § 6 Abs. 3 ihrer Satzung ist die Bürgerstiftung verpflichtet über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Die Jahresrechnung wurde entsprechend § 6 Abs. 3 der Satzung in sinngemäßer Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 242 ff. HGB) aufgestellt. Ergänzend zu diesen Regelungen wurden die Vorschriften des Stiftungsgesetzes, der Satzung und der Abgabenordnung beachtet

Den Zahlen des Geschäftsjahres 2019 wurden in der Vermögensübersicht (Bilanz) und der Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) entsprechende Vergleichszahlen für das Vorjahr gegenübergestellt

Die noch nicht bestimmungs- bzw. satzungsgemäß verwendeten Mittel werden unter dem Passivposten „Noch zu verwendende Mittel“ ausgewiesen. Die Bezeichnung des Postens und der Ausweis unter den Passiva trägt dem Sachverhalt einer eventuell bedingten Rückzahlbarkeit Rechnung.

Die Werte des Nachlasses Tamara Bründl werden unverändert buchhalterisch getrennt innerhalb der Bürgerstiftung als „Sondervermögen“ mit der Bezeichnung „Zustiftung Bründl“ geführt, um so die Erfüllung der zahlreichen Vermächtnisse und Auflagen, insbesondere das vererbte Grundstück in Puchheim als öffentlichen Park jedermann zugänglich zu machen, nachvollziehbar darstellen zu können.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterungen zu den Posten

Vermögensübersicht

(Bilanz)

Grundvermögen, Baulichkeiten (Zustiftung Bründl)

Es handelt sich um eine größere Liegenschaft in Puchheim, welcher gemäß testamentarischer Auflage der Erblasserin das Baurecht zu entziehen und ein jedermann zugänglicher öffentlicher Park einzurichten ist. Irgendwelche Erträge sind

hieraus nicht zu erwarten. Daraus leitet sich der Wertansatz von € 1,00 für das Grundstück ab.

Für die Baulichkeiten wurde, mit Blick auf deren zu erwartende Nutzungsmöglichkeiten, der beizulegende Wert vorsichtig geschätzt; die Abschreibung erfolgt mit € 4.200 p.a. entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Sachanlagen

Bei den Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Bürgerstiftung handelt es sich um die Büroeinrichtung der Geschäftsstelle und die Ausstattungsgegenstände der Tafeln. Außerdem werden hier die Kraftfahrzeuge für die Tafeln ausgewiesen. Die Gegenstände wurden mit den Anschaffungskosten bewertet und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen, wirtschaftlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Kunstgegenstände und Münzen werden nicht planmäßig abgeschrieben, da sie keinem nutzungsabhängigen Verbrauch unterliegen. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht erforderlich.

	Stand 01.01.2019	Zugang	AfA	Abgang	Stand 31.12.2019
	€	€	€	€	€
Betriebs- und Geschäftsausstattung					
Geschäftsstelle	3.481,19	493,20	1.904,60	0,00	2.069,79
Projekte	65.872,24	70.311,84	22.277,52	0,00	113.906,56
Kunstgegenstände	70.534,00	44.139,00	0,00	0,00	114.673,00
	139.887,43	114.944,04	24.182,12	0,00	230.649,35

Die planmäßigen Abschreibungen wurden mit Sätzen zwischen 4,17 % und 33,3 % linear auf die Anschaffungskosten der Gegenstände vorgenommen.

Der Zugang von € 114.944,04 betrifft mit € 61.066,64 die Anschaffung von Transportern für die Tafeln Fürstenfeldbruck und Puchheim-Eichenau.

Im Abschreibungsbetrag für die Projekte sind € 11.136,14 für Tafeltransporter enthalten.

Der Zugang von Kunstgegenständen betrifft die Münzsammlung des Marquardt Fonds. Sie umfasst insgesamt 508 Münzen (262 Münzen Römische Kaiser mit Thronfolgern 27 v. Ch. – 455 n. Ch.) und 246 Münzen der freien Reichsstadt Augsburg ab 1521). Der Bewertung erfolgte durch Einzel- sowie Sammelbewertung. 143 Münzen (Römer) und 172 Münzen (Augsburg) werden mit einem Erinnerungswert von je € 1,00 geführt.

Finanzanlagen

Bei den Guthaben der Bürgerstiftung bei Kreditinstituten von € 60.000,00 handelt es sich um Einlagen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben. Sie betreffen ausschließlich Sparkonten bei den beiden regionalen Instituten des Genossenschafts- und Sparkassensektors. Diese Anlagen wurden sämtliche mit den Nominalwerten angesetzt, die den Anschaffungskosten und den Rückzahlungswerten entsprechen.

Im Vorjahr waren unter den Guthaben bei Kreditinstituten ein Wertpapiersparplan enthalten, der im Geschäftsjahr zu den Wertpapieren umgegliedert wurde.

Die Posten Wertpapiere (€ 1.264.420,28; Vorjahr: € 1.237.999,53) enthalten neben Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Zentralinstitute der Sparkassen bzw. Volksbanken eine festverzinsliche Anlage bei der Allianz Lebensversicherungs AG. Im Zuge der weiteren Depotdiversifizierung wurden im Berichtsjahr Inhaber-Anteile an einem offenen Immobilienfonds-Europa erworben. Darüber hinaus ist ein Wertpapiersparplan enthalten.

Die bestehenden langfristigen Ratensparpläne in Dax- bzw. EuroStoxx-Aktienfonds der Volksbanken- bzw. Sparkassengruppe zu monatlich € 280,00 sowie quartalsweise € 1.000,00 Ishares DivDax wurden fortgeführt. Der Aktienbestand des „Charlotte Braunseis Kinderhilfsfonds“ (begründet Februar 2013), welcher innerhalb der Bürgerstiftung unselbständig geführt wird, blieb unverändert.

Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht erforderlich.

Die Position Wertpapiere enthielt zum 31.12.2019 stille Reserven von € 100.275,96.

Finanzanlagen (Zustiftung Bründl)

Die mit der Zustiftung unentgeltlich erworbenen Wertpapiere und Anteile wurden mit dem seinerzeit beizulegenden Wert fortgeführt.

Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht erforderlich; zum Stichtag besteht eine stille Kurswertreserve von € 42.916,25.

Nach einer stichtagsnahen Ausrechnung der VR-Bank Fürstenfeldbruck stellt sich der Aktienanteil am gesamten Wertpapiervermögen der Bürgerstiftung und Zustiftung Bründl auf knapp 19% und liegt damit im Rahmen der Anlagestrategie.

Umlaufvermögen

Die Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von € 275.592,46 (Vorjahr: € 237.778,51) wurden mit den Nominalwerten angesetzt, die den Anschaffungskosten entsprechen. Es handelt sich um Einlagen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Bei den Sonstigen Vermögensgegenständen (€ 6.914,12) handelt es sich um Forderungen aus Verrechnungen mit den Treuhandvermögen, die mit den Nominalwerten angesetzt wurden.

Umlaufvermögen (Zustiftung Bründl)

Das Umlaufvermögen aus der Zustiftung Bründl betrifft neben einem Mitkautionskonto ausschließlich Guthaben auf Girokonten. Die Beträge sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Stiftungskapital

Das Stiftungskapital wurde von den Stiftern durch Geld- und Sachzuwendungen geleistet und teilt sich wie folgt auf:

	01.01.2019	Zuführung	31.12.2019
	€	€	€
Grundstockvermögen			
Geldzuwendungen	903.943,68	26.450,00	930.393,68
Literatur Fonds	18.390,00	2.000,00	20.390,00
Jexhof Fonds	11.406,33	0,00	11.406,33
Seniorenhilfe „Sonnenstrahl“	91.000,00	15.000,00	106.000,00
Sachzuwendungen (Bilder)	70.534,00	0,00	70.534,00
Ch.Braunseis Kinderhilfsfonds (Sachzuwendung)	60.000,00	15.000,00	75.000,00
Karin und Rolf Marquardt Fonds	60.612,63	44.139,00	104.751,63
Bezold Fonds	0,00	10.000,00	10.000,00
Sighart Fonds f. Senioren	0,00	2.500,00	2.500,00
	1.215.886,64	115.089,00	1.330.975,64
 Zustiftung Bründl	 1.132.164,14	 0,00	 1.132.164,14
	 2.348.050,78	 115.089,00	 2.463.139,78

Die erhaltenen Zustiftungen werden direkt dem Stiftungskapital zugeführt. Es handelt sich - einschließlich der Sonderfonds - um 26 Einzahlungen.

Der zur Förderung und Unterstützung des historischen Vereins für die Stadt und den Landkreis Fürstenfeldbruck (HVF) tätige Karin und Rolf Marquardt Fonds stiftete im Berichtsjahr seine Sammlung historischer Münzen zu.

Der Bezold Fonds ist im Schwerpunkt auf die Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Projekte des Naturschutzes ausgerichtet.

Die Sighardt Fonds für Senioren fördert Informations- und Unterstützungsangebote für Senioren und werdende Senioren.

Die Rücklagen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2019	Einstellung	Umbuchung	Stand 31.12.2019
	€	€	€	€
Kapitalerhaltungsrücklage	112.500,00	17.000,00	0,00	129.500,00
Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr.3 AO	10.082,91	13.902,84	0,00	23.985,75
Rücklage aus Vermögensumschichtung	0,00	666,93	0,00	666,93
Betriebsmittelrücklage	57.000,00	0,00	0,00	57.000,00
Ersatzbeschaffungsrücklage	88.300,00	0,00	-7.500,00	80.800,00
Rücklagen Zustiftung Bründl	479.536,68	13.503,90	0,00	493.040,58
	747.419,59	45073,67	-7.500,00	784.993,26

Die Kapitalerhaltungsrücklage, die in den Vorjahren für das Grundstockvermögen der Bürgerstiftung gebildet wurde, wurde auf Grund der volkswirtschaftlichen Entwicklung mit € 17.000,00 (Vorjahr: € 21.900,00) dotiert; dies entspricht der Inflationsrate des Jahres 2019.

Der freien Rücklage gem. § 62 Abs.1 Nr. 3 AO wurden, erneut 10 % (€ 9.666,84; Vorjahr: € 7.307,18) der in 2019 erhaltenen, allgemein zu verwendenden Spenden und Bußgelder sowie 33,3% (= € 4.236,00; Vorjahr: € 3.940,09) der Zinserträge zugewiesen.

Die Betriebsmittelrücklage blieb im Berichtsjahr unverändert. Sie schöpft den Rahmen der steuerlich gegebenen Möglichkeiten einer Vorsorge vollumfänglich aus.

Die Ersatzbeschaffungsrücklage besteht für die drei im Sachanlagevermögen ausgewiesenen und einen bestellten Transporter für die Tafeln. Sie verminderte sich um € 7.500,00 für die Anschaffung eines Transporters für die Tafel Fürstenfeldbruck.

Rücklagen (Zustiftung Bründl)

	01.01.2019	Zuführung	Umbuchung	31.12.2019
	€	€	€	€
Kapitalerhaltungsrücklage	60.500,00	0,00	15.800,00	76.300,00
Rücklage aus Vermögensumschichtung	304.264,25	1.000,42	0,00	305.264,67
Rücklagen für Auflagen	105.300,00	0,00	0,00	105.300,00
Freie Rücklage	9.472,43	12.503,48	-15.800,00	6.175,91
	479.536,68	13.503,90	0,00	493.040,58

Die Rücklage aus Vermögensumschichtungen erhöhte sich durch eine Wertzuschreibung; es handelt sich um Stiftungskapital.

Für die Auflagen aus dem Testament hatte die Bürgerstiftung nach vorsichtiger Einschätzung der Kosten entsprechende Rücklagen gebildet, welche bisher nur in geringem Umfang verbraucht wurden.

Die gesetzlich zulässige Zuführung zu den freien Rücklagen gem. § 62 Abs.1 Nr. 3 AO haben wir, entsprechend der steuerlichen Möglichkeiten, mit € 12.503,48 (= 33,3% der Vermögenserträge aus 2019) voll dotiert.

Sonderposten

Im Berichtsjahr wurden erstmals aus erhaltenen Zuschüssen für Investitionen (insbesondere der Tafel Deutschland aus Pfandspenden) € 28.219,87 als Sonderposten gebildet. Durch eine entsprechend der Abschreibungsdauer anteilige ratierliche Auflösung (€ 2.280,17) wird eine Verteilung der Zuschüsse auf die Nutzungsdauer sichergestellt.

Rückstellungen

In dieser Position wird zum Stichtag die Verpflichtung aus absehbaren Kosten des Jahresabschlusses ausgewiesen.

Rückstellungen für Vermächtnisse (Zustiftung Bründl)

Die Rückstellungen der Zustiftung Bründl betreffen im Wesentlichen verschiedene Vermächtnisse aus dem Testaments Bründl. Sie blieben nahezu unverändert. Eine in 2016 gebildete Rückstellung konnte nach Wegfall des Rückstellungsgrunds mit einem Betrag von € 8.368,38 aufgelöst werden.

Noch zu verwendende Mittel

Die unter den Passiva ausgewiesenen noch zu verwendenden Mittel entfallen mit € 155.929,29 (Vorjahr: € 110.044,46) auf eigene Projekte und mit € 14.693,96 (Vorjahr: € 18.700,02) auf sonstige satzungsgemäße Zwecke. Auf die Zustiftung Bründl entfallen € 3.066,91 an noch zu verwendende Mittel (Vorjahr: € ,00).

In diesem Posten werden die Mittel erfasst, die in den beiden Folgejahren einer zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden. Es handelt sich dabei in der Regel um Projekte, die fortgeführt werden oder um Einzelmaßnahmen, die von der Stiftung für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag vorgesehen sind.

Zum Bilanzstichtag ist mit einer eventuellen Rückzahlungspflicht nicht zu rechnen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen im Wesentlichen noch nicht abgerufene Förderzusagen (€ 3.800,00), die Rückzahlungsverpflichtung (€ 9.156,10) aus dem nicht verbrauchten Zuschuss 2019 des Landratsamtes Fürstentfeldbruck für das Projekt „Willkommen im Leben“ und diverse Zahlungsverpflichtungen aus Lieferung und Leistungen, welche das Berichtsjahr betreffen (€ 3.503,98) aus.

Darüber hinaus bestanden zum Bilanzstichtag sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von € 998,88 aus der Aktion „Kette der helfenden Hände“, welche wir auf Basis erteilter Weisungen verwalten und ausschütten.

Bei der Zustiftung Bründl bestanden € 7.764,11 Verbindlichkeiten. Hier sind die von den Mietern des Nebenhauses erhaltene Mietkaution (€ 2.006,66) und Verbindlichkeiten aus Abrechnungen mit der Bürgerstiftung (€ 5.757,45) verbucht.

Die Verbindlichkeiten sind alle kurzfristig bzw. haben Laufzeiten unter einem Jahr.

Haftungsverhältnisse

Am Bilanzstichtag lagen weder Eventualverbindlichkeiten noch andere nicht bilanzierte Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) vor. Die noch zu verwendenden Mittel, denen eine bedingte Rückzahlbarkeit immanent ist, sind unter den Passiva gesondert ausgewiesen.

Treuhandstiftungen

Die Bürgerstiftung verwaltet als Treuhänder fünf Stiftungen mit folgendem Bilanzvolumen:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Herta und Josef Benatzky Stiftung	340.868,40	339.420,34
Felser Fonds	34.566,55	30.921,87
Gröbenzell Fonds	588.208,17	589.727,47
Annemarie und Hans Geigenfeind Stiftung	404.580,61	403.924,76
Ursula-Stiftung für Kinder und Jugendliche	155.301,60	154.763,01
	1.523.525,33	1.518.757,45

Geschäftsvolumen

Aus dem eigenen Bilanzvolumen, inklusive der Zustiftung Bründl, von € 3.599.927,10 (Vorjahr: € 3.469.583,51) und dem Volumen der verwalteten Treuhandstiftungen ergibt sich zum 31.12.2019 ein Geschäftsvolumen von insgesamt € 5.123.452,43 (Vorjahr: € 4.988.340,96).

Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung

(Gewinn- und Verlustrechnung)

Die Gliederung der Ertragsrechnung wurde unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit der Stiftung in der Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Postenbezeichnungen wurden dem wirtschaftlichen Inhalt entsprechend angepasst. Hierdurch wird dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit Rechnung getragen.

Mittelherkunft

Vermögensverwaltung

Die Erträge aus der Vermögensverwaltung von € 64.000,21 (Vorjahr: € 55.575,70) entfallen nach Ausgliederung der Dividendenerträge des CharlotteBraunseis Kinderhilfsfonds und des Marquardt Fonds mit € 7.51900 im Wesentlichen auf die Erträge der Zustiftung Bründl € 41.229,94 (Vorjahr: € 36.874,29).

Zuwendungen

Die erhaltenen Zuwendungen betreffen:

Nicht zweckgebundene Zuwendungen:

	2019 €	2018 €
Spenden	62.467,79	60.033,23
Bußgelder	39.605,00	15.630,00
Übrige Eträge	83,51	684,01
	102.156,30	76.347,24

Eigene Projekte

		2019 €	2018 €
Tafeln	140.444,16		149.781,76
Dt. Freizeit	31.858,00		29.350,00
Ehrenamtsbörse	16.600,00		16.600,00
Spenden Willkommen i. Leben	3.567,30		11.512,81
Zuschuss LRA FFB zu Willkommen	65.843,90		61.104,05
Seniorenhilfe	11.350,00		23.444,26
Sighart Fonds. f. Senioren	62.500,00		3.362,75
Dering Nachlass	2.500,00		0,00
Kinderhilfsfonds	300,00		3.918,50
Streitschlichter	12.655,00		3.950,00
Baum des Jahres	1.500,00		0,00
Übrige	5.914,30		5.020,99
		355.032,66	308.045,12

Folgende nennenswerte Projekte mussten in 2019 aus den allgemeinen Mitteln der Bürgerstiftung mit einem Gesamtbetrag von € 3.844,46 ausgeglichen werden: das Projekt „Zeitspender“ mit € 1.883,20, und das Projekt „20 Jahre Bürgerstiftung“ mit € 1.961,26.

Die sonstigen Erträge betreffen:

		2019 €	2018 €
Stiftung			
Verrechnungen mit Treuhandstiftungen/Bründl	6.783,70		6.842,15
Erlöse Anlageverkauf	4.000,00		0,00
Zuschüsse	0,00		7.500,00
Sonstige Einnahmen	0,00		3.470,00
		10.783,70	17.812,15
Bründl			
Sonstige Einnahmen	596,88		0,00
Auflösung von Rückstellungen	8.368,38		0,00
		8.965,26	0,00
Gesamt		19.748,96	17.812,15

Mit den vorgetragenen, noch nicht verwendeten Mitteln standen der Stiftung insgesamt Mittel von € 685.981,17 (Vorjahr: € 576.003,66) zur Verfügung.

Verwendung der Stiftungsmittel**Verwendung für eigene Projekte**

	2019	2018
	€	€
Tafeln	162.555,07	127.718,16
Streitschlichter	9.573,47	4.622,57
Dering Nachlass	250,00	1.800,00
Willkommen im Leben	67.803,66	67.893,39
Seniorenhilfe	15.003,63	18.791,66
Ehrenamtsbörse	19.996,55	15.750,09
DeutschFreizeit	18.766,06	20.156,80
Sighart Fonds f. Senioren	23.156,49	3.362,75
Übrige	10.430,94	13.668,95
	327.535,87	273.764,37

Die Aufwendungen für Tafeln enthalten € 11.136,14 (Vorjahr € 5.022,96) Abschreibungen auf drei Tafeltransporter und Ladeneinrichtungen € 5.159,67. In den übrigen Aufwendungen von € 10.430,94 sind € 1.959,76 Kosten desjenigen Projektteils „Willkommen im Leben“ enthalten, welcher außerhalb des vom Landratsamt Fürstenfeldbruck bezuschussten Programms geführt wird.

Verwendung für fremde Projekte

	2019	2018
	€	€
Projekte Soziales und Jugend	6.643,70	5.500,00
Projekte Kultur / Denkmalschutz	8.940,00	12.020,00
Projekte Umwelt	1.500,00	800,00
Sonstige Projekte	1.500,00	4.500,00
	18.583,70	22.820,00

Verwaltungsaufwendungen

	2019	2018
	€	€
Personalkosten	39.448,71	40.794,98
Raumkosten	17.318,06	17.502,90
Bürobedarf	4.149,22	7.918,35
Abschreibungen	3.045,01	4.318,94
Öffentlichkeitsarbeit	8.779,97	6.379,90
Versicherungen	2.219,95	2.379,29
Software-W./Hosting	13.907,04	16.764,00
Prüfungskosten	1.950,00	3.483,50
sonstige Aufwendungen	1.373,15	5.153,25
Erstattung Projekte	-11.378,33	-20.614,90
Verwaltungsaufwendungen brutto	80.812,78	84.080,21
Mietanteil Projekt Willkommen	0,00	3.000,00
satzungsgemäße Abrechnung mit Treuhandstiftungen	1.026,25	998,26
Weiterberechnung Bründl	5.757,45	5.193,89
	6.783,70	9.192,15
Verwaltungsaufwendungen netto	74.029,08	74.888,06

Die Verwaltungsaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Unterstützung der Durchführung der eigenen Projekte der Stiftung sowie in teils erheblichem Maße die Verwaltung der Treuhandstiftungen; Verwaltungsaufwendungen für die Zustiftung Bründl sind hier ebenfalls enthalten.

Bei den Verwaltungsaufwendungen ist zu berücksichtigen, dass die Projekte im Übrigen in erheblichem Umfang durch sog. Zeitspender betrieben werden, die ihre Leistungen ehrenamtlich erbringen.

Im Zusammenhang mit dem 20jährigen Jubiläum der Bürgerstiftung fielen Veranstaltungsaufwendungen von insgesamt € 8.074,66 an.

Der Vorstand verzichtete auch in 2019 auf die steuerlich möglichen pauschalen Aufwandsentschädigungen.

Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Durch die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der weltweiten Ausbreitung der Virus COVID-19-Pandemie ergeben sich negative Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Diese wirken sich derzeit auch negativ auf die Finanzanlagen der Stiftung aus.

Mitarbeiter

In der Stiftung waren am Bilanzstichtag zwei Teilzeitkräfte beschäftigt (umgerechnet auf Vollzeit: 1,16 Mitarbeiter). Auch im Jahresverlauf waren diese Teilzeitkräfte tätig (umgerechnet auf Vollzeit: durchschnittlich 1,16 Mitarbeiter) bei unverändert drei „Minijobbern“ auf € 450 –Basis.

Zeitspender

01.01.2019	239	31.12.2019	254
01.01.2018	231	31.12.2018	239

Allein auf die vier Tafeln entfallen 159 ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer.

Stifter, Stiftungskapital

Stifter		Stiftungskapital	
31.12.2019	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018
415	401	2.463.139,78	2.348.050,78

Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat gehörten im Jahresverlauf 2019 folgende ehrenamtlich tätige Damen und Herren an:

Adolf Eiber	(Vorsitzender)	bis 13.05.2019
Nikolaus Turner	(stellv. Vorsitzender)	
Brigitte Breidenbach	bis 13.05.2019	
Peter Brunetti	ab 13.05.2019	
Martina Drechsler	ab 13.05.2019	
Gerhard Eisenkolb		
Robert Fedinger		
Götz Graichen	bis 13.05.2019	
Matthias Hoffmann		
Christian Hufnagel		
Olaf Husmann	ab 13.05.2019	
Christine Kastner	ab 13.05.2019	
Dr. Ulrike Kirchhoff	ab 13.05.2019	
Sabine Kuhn		
Dr. Christiane Ludwig	ab 13.05.2019	
Dr. Roland Morell		
Walter Müller	bis 13.05.2019	
Frank Pieper	ab 13.05.2019	
Jutta Remsing	bis 13.05.2019	
Birgit Siebert		
Kathrin Sonnenholzner	bis 13.05.2019	
Dieter Wilhelm	bis 13.05.2019	

Anlageausschuss

Dem Anlageausschuss gehörten am Bilanzstichtag folgende ehrenamtlich tätige Dame und Herren an:

Robert Fedinger (Mitglied des Stiftungsrates)
 Christine Kastner (Mitglied des Stiftungsrates)
 Günther Bertram (Mitglied des Vorstandes)
 Leonhard Bals
 Richard Matschke
 Josef Scheiblegger

Vorstand

Dem Vorstand gehörten in 2019 folgende ehrenamtlich tätige Damen und Herren an:

Dorothee von Bary (Vorsitzende)
Günther Bertram
Heinz Nebl
Elisabeth Weller
Fritz Morgenstern (Ehrendvorsitzender)

Fürstenfeldbruck, den 6. Mai 2020

Der Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

